

Zweite Verordnung zur Änderung der Küstenfischereiverordnung*

Vom 12. November 2016

Aufgrund des § 15 Absatz 1, des § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 sowie des § 22 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 5 und 7 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt:

Artikel 1

Die Küstenfischereiverordnung vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Mai 2014 (GVOBl. M-V S. 269) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie gilt für jede Art der Fischerei, soweit nicht durch Rechtsakt der Europäischen Union etwas anderes bestimmt ist.“

2. In § 4 Nummer 3 wird die Angabe „38 cm“ durch die Angabe „35 cm“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 3 werden die Wörter „1. Juni bis 15. September außerhalb einer Zone, deren seewärtige Begrenzung im Abstand von vier Seemeilen von der Basislinie verläuft,“ angefügt.

b) Der Nummer 4 werden die Wörter „1. Juni bis 15. September außerhalb einer Zone, deren seewärtige Begrenzung im Abstand von vier Seemeilen von der Basislinie verläuft,“ angefügt.

4. Dem § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt nicht für Fische, die der Pflicht zur Anlandung nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/812 (ABl. L 133 vom 29.5.2015, S. 1) geändert worden ist, in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1396/2014 der Kommission vom 20. Oktober 2014 zur Erstellung eines Rückwurfplans für die Ostsee (ABl. L 370 vom 30.12.2014, S. 40) unterliegen, soweit diese durch Betriebe der Erwerbsfischerei gefangen werden.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Je Angeltag und je Erlaubnisscheininhaber dürfen ungeachtet sonstiger Fänge bis zu drei Hechte, drei Zander und drei Salmoniden (Lachs, Meerforelle)

und nach europäischem Recht festgesetzte Dorschmengen gefangen, angeeignet und in Mecklenburg-Vorpommern angelandet werden. Fische, die einer Fangmengenbegrenzung unterliegen, dürfen nur als ganze Fische oder ausgenommen mit Kopf oder als zwei Filets mit Haut je Fisch an Bord gelagert oder angelandet werden.“

b) In Nummer 6 Satz 1 Buchstabe a werden die Angabe „13° 07,6' E“ durch die Angabe „13° 07,60' E“ und die Angabe „13° 04,4' E“ durch die Angabe „13° 04,40' E“ ersetzt.

c) Nummer 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b werden nach dem Wort „verläuft“ die Wörter „jeweils vom Schnittpunkt mit der Basislinie an“ eingefügt.

bb) In Buchstabe c wird die Angabe „54° 24' N“ durch die Angabe „54° 24,00' N“ ersetzt und nach dem Wort „Küstenlinie“ die Wörter „und deren seitliche Begrenzung senkrecht zur Küstenlinie“ eingefügt.

cc) In Buchstabe d werden die Wörter „Groß Klützhöved (östliche Länge 11° 10,75' E)“ durch die Wörter „Großklützhöved (11° 10,76' E)“ ersetzt und nach dem Wort „Küstenlinie“ werden die Wörter „und deren seitliche Begrenzung senkrecht zur Küstenlinie“ eingefügt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. zu touristischen Zwecken den Gebrauch von Schleppnetzen, sofern der Schleppvorgang ausschließlich durch Windenergie (Segel) bewirkt wird, oder von Dredgen“.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Fanggeräte“ die Wörter „und -methoden“ eingefügt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „13° 09,31' E“ durch die Angabe „13° 09,22' E“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Februar“ die Wörter „, soweit nicht für den Einzelfall zeitlich anders bestimmt,“ eingefügt.

* Ändert VO vom 28. November 2006; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 793 - 3 - 6

bb) In Nummer 1 wird das Wort „Spitze“ durch die Wörter „westliche Spitze“ ersetzt.

cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe f werden nach dem Wort „Hellbach“ die Wörter „(Mündung: von Position 54° 04,26` N; 11° 36,65` E nach Position 54° 04,15` N; 11° 36,47` E)“ eingefügt.

bbb) In Buchstabe h werden nach dem Wort „Recknitz“ die Wörter „(Mündung: von Position 54° 15,15` N; 12° 27,30` E nach Position 54° 15,10` N; 12° 27,40` E)“ eingefügt.

ccc) In Buchstabe k werden nach dem Wort „Barthe“ die Wörter „(Mündung: von Position 54° 24,13` N; 12° 42,76` E nach Position 54° 23,93` N; 12° 42,91` E)“ eingefügt.

ddd) In Buchstabe p werden nach dem Wort „Uecker“ die Wörter „(Gebiet innerhalb eines Kreises mit einem 300-Meter-Radius um die Spitze der Nordmole)“ eingefügt.

eee) In Buchstabe q werden nach dem Wort „Körpernitz“ die Wörter „(Fischereiverbot vom 1. August bis zum 15. März)“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) In der Zeit vom 15. September bis zum 30. November ist die Fischerei mit Aalkörben und Langleinen in dem Gebiet zwischen der Insel Ummanz und der Insel Rügen, welches durch die Koordinaten

54° 27,38` N; 13° 10,73` E
54° 27,38` N; 13° 10,92` E
54° 27,28` N; 13° 10,73` E
54° 27,28` N; 13° 10,92` E

begrenzt wird, nicht zulässig.“

8. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Beschränkung der Fischerei

Zum Schutz der Fischbestände oder zu wissenschaftlichen Zwecken kann die obere Fischereibehörde durch Allgemeinverfügung zeitlich und räumlich begrenzt die Ausübung der Fischerei beschränken, beauflagen oder verbieten oder die Beschaffenheit von Fanggeräten vorschreiben.“

9. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „Inwieken“ durch das Wort „Innenwieken“ ersetzt.

b) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Strom,“ die Wörter „Udarser Wiek und Koselower See,“ eingefügt.

c) In Nummer 8 wird das Wort „Groß-Klütz-Höved“ durch die Angabe „Großklützhöved (54° 00,89` N; 11° 10,76` E)“ ersetzt.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Aalkörbe“ das Wort „(Eingänge)“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die obere Fischereibehörde kann die Fischerei nach Absatz 2 oder mit der Handangel und der Köderfischsenke im Rahmen eines Stichprobenplans überwachen.“

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „zurücknehmen“ durch das Wort „widerrufen“ ersetzt.

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „300 m“ durch die Angabe „300 Meter“ ersetzt.

b) In Absatz 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 27 angefügt:

„27. Hafenmole Glowe.“

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Angabe „10° 57` E“ durch die Angabe „10° 57,00` E“ und die Angabe „11° 08` E“ durch die Angabe „11° 08,00` E“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „11° 48` E“ durch die Angabe „11° 48,00` E“ ersetzt.

cc) In Nummer 7 wird die Angabe „12° 21` E“ durch die Angabe „12° 21,00` E“ und die Angabe „12° 22,3` E“ durch die Angabe „12° 22,30` E“ ersetzt.

dd) In Nummer 8 werden die Wörter „zur östlichen Länge 12° 25` E (Strandaufgang 15 Ahrenshoop)“ durch die Wörter „zum Breitenparallel 54° 22,57` N (südwestliches Ende Wellenbrecher Ahrenshoop)“ ersetzt.

ee) In Nummer 9 wird die Angabe „12° 26` E“ durch die Angabe „12° 26,00` E“ ersetzt.

ff) In Nummer 10 werden die Angaben „54° 24` N; 12° 26,8` E“ durch die Angaben „54° 24,00` N; 12° 26,80` E“ ersetzt.

gg) In Nummer 11 werden die Angabe „12° 41` E“ durch die Angabe „12° 41,00` E“ und die Angabe „12° 46` E“ durch die Angabe „12° 46,00` E“ ersetzt.

- hh) In Nummer 13 wird die Angabe „54° 37' N“ durch die Angabe „54° 37,00' N“ ersetzt.
- ii) Folgender Satz wird angefügt:
 „Geographische Positionen bezeichnen Begrenzungen senkrecht zur Küstenlinie.“
- d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:
 „(9) Bei der Fischereiausübung mit Fanggeräten der Berufsfischerei im Strelasund ist im Bereich der Nordmole des Hafens Stralsund vom Anleger Hafenresidenz bis zum Molenkopf ganzjährig und im Bereich des Damms der Strelasundbrücken auf der Insel Rügen im Zeitraum vom 15. März bis 15. Juni ein Abstand von 200 Metern einzuhalten.“
13. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Besteckzeese“ durch die Wörter „Waden oder Schleppnetzen“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
 „Die Vorschriften der Pflicht zur Anlandung nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 bleiben unberührt.“
14. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 8 werden die Wörter „mit einem Durchmesser von mindestens 10 Zentimetern“ gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
 „Diese sind als Winkelreflektor kugelförmig mit einem Durchmesser von mindestens 10 Zentimetern oder zylindrisch mit einem Durchmesser von mindestens 7,5 Zentimetern und einer Höhe von mindestens 12 Zentimetern anzubringen.“
15. In § 24 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 „Personen nach § 17 Absatz 2 haben der oberen Fischereibehörde auf einem dort erhältlichen Formblatt jährlich die Ergebnisse der Fischereitätigkeit bis zum 31. Januar des Folgejahres mitzuteilen.“
16. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 10 werden nach dem Wort „einhält“ die Wörter „oder keine ganzen Fische oder Fische ausgenommen mit Kopf lagert oder anlandet“ eingefügt.
- b) Nach Nummer 20 wird folgende Nummer 20a eingefügt:
 „20a. § 11 Absatz 7 in dem dort ausgewiesenen Gebiet zu der dort angegebenen Zeit die Fischerei mit Aalkörben und Langleinen ausübt;“.
- c) In Nummer 22 werden die Wörter „im Winterlager“ gestrichen.
- d) In Nummer 28 werden nach dem Wort „aufstellt“ die Wörter „oder Nebenbestimmungen der Genehmigung nicht einhält“ eingefügt.
- e) Nach Nummer 36 wird folgende Nummer 36a eingefügt:
 36a. § 20 Absatz 9 bei der Fischereiausübung den festgelegten Mindestabstand nicht einhält“.
17. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchstabe d Satz 2 werden nach dem Wort „Linie“ die Wörter „von dem am weitesten in den Usedomer See hineinragenden Uferteil“ eingefügt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird das Wort „Modeort“ durch das Wort „Moderort“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b werden die Angabe „13° 59,25' E“ durch die Angabe „13° 59,16' E“ und die Wörter „von der Nordwestseite der Insel in“ durch die Wörter „entlang des Breitenparallels 53° 57,00' N“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe e wird die Angabe „54° 02,50' N“ durch die Angabe „54° 02,48' N“ ersetzt.
- dd) In Buchstabe f wird die Angabe „54° 4,10' N“ durch die Angabe „54° 04,10' N“ und die Angabe „54° 3,41' N“ durch die Angabe „54° 03,41' N“ ersetzt.
- ee) Buchstabe g wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 2 wird die Angabe „54° 5,50' N“ durch die Angabe „54° 05,50' N“ ersetzt.
- bbb) In Satz 4 wird nach dem Wort „Südspitze“ die Angabe „(54° 04,75' N, 13° 48,25' E)“ eingefügt.
- ff) In Buchstabe h wird die Angabe „(54° 6,96' N 13° 47,22' E)“ durch die Angabe „54° 06,90' N, 13° 47,15' E“ ersetzt.
- gg) In Nummer j Satz 1 werden nach dem Wort „Hock“ die Angabe „(54° 08,08' N, 13° 45,10' E)“ und nach dem Wort „Pumphaus“ die Angabe „(54° 07,92' N, 13° 45,13' E)“ eingefügt.
- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b Satz 1 wird das Wort „Südspitze“ durch die Wörter „vom Anleger“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe c Satz 1 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von der Spitze der Mole im“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe e Satz 1 wird nach dem Wort „Pritzwald“ die Angabe „(54° 15,91' N, 13° 23,67' E)“ eingefügt.

d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a Satz 1 wird die Angabe „13° 10,20' E“ durch die Angabe „13° 10,18' E“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „54° 16,50' N“ durch die Angabe „54° 16,38' N“ ersetzt.

cc) In Buchstabe c Satz 1 wird die Angabe „54° 17,35' N“ durch die Angabe „54° 17,27' N“ ersetzt.

dd) In Buchstabe d Satz 1 werden die Wörter „von der Mündung des Bandelwitzer Grabens rechtweisend 225 Grad zur Halbinsel Drigge (54° 18,30' N 13° 10' E)“ durch die Wörter „, die durch den Längenparallel 13° 09,75' E von Ufer zu Ufer gebildet wird“ ersetzt.

ee) Buchstabe e wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Wasserfläche östlich einer Linie, welche an der Landspitze auf der Position 54° 22,28' N, 13° 13,00' E beginnt und in nördlicher Richtung an der Ostseite der Insel Liebitz weiter zum Ufer südlich Lüßwitz (54° 24,80' N, 13° 13,31' E) verläuft.“

bbb) In Satz 2 wird der Bindestrich durch das Wort „und“ ersetzt.

e) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Dranske“ die Angabe „(54° 38,17' N, 13° 13,99' E)“ eingefügt.

bbb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ausgenommen hiervon sind die Hafenecken Kuhle und Wiek.“

bb) In Buchstabe d Satz 3 werden nach dem Wort „Hafenecken“ die Wörter „Breege einschließlich der Steganlage“ eingefügt.

f) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Fitt

Die Wasserfläche, die durch eine Linie eingeschlossen wird, welche von der Meiningenbrücke, Höhe Timmort, zum Ufer des Großen Kirr bei Position 54° 24,95' N, 12° 40,64' E verläuft. Von hier aus erstreckt sich der Bezirk entlang des natürlichen Uferverlaufs der Südseite der Insel bis 12° 43,50' E, von hier aus entlang des Längenparallels 12° 43,50' E zur Insel Oie, von hier aus in Richtung Süden entlang des Westufers der Insel bis zum Breitenparallel 54° 24,40' N und weiter entlang am Breitenparallel 54° 24,40' N in Richtung West bis zum Festland, von hier aus in nördliche und westliche Richtung dem natürlichen Uferverlauf folgend bis zur Meiningenbrücke in Höhe Timmort.“

bb) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) Saaler Bodden

Die Wasserfläche, welche durch eine Linie begrenzt wird, die beginnend an der Nordspitze der Westmole des Hafens Langendamms zur Position 54° 18,30' N, 12° 26,30' E, weiter zur Position 54° 18,00' N, 12° 25,00' E und von hier zur Position 54° 16,53' N, 12° 24,20' E verläuft. Von hier aus in Richtung rechtweisend 90 Grad zum Ufer und weiter entlang der Uferlinie in nördliche und nordöstliche Richtung bis Nordspitze Westmole Hafen Langendamms.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 12. November 2016

**Der Minister für
Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**